

**Gebührensatzung
für die Kindertagesstätte Tramm
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev. luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in der jeweils gültigen Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde am 14.03.2018 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindergartenleitung erhältlich. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen. Die Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger der Bescheid des Kreises vorgelegt wird.
- (5) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Die Kindertagesstätte Tramm hat montags bis freitags von 7:30 bis 15:30 Uhr geöffnet.

Die Monatsgebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht für folgende Betreuungszeit:

Familienganztagsgruppe für Elementarkinder

Kernzeit: mindestens 6 Stunden von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	213,00 €
Unter Einhaltung der Kern- und Öffnungszeiten kann darüber hinaus eine tägliche Betreuungszeit von	
6,5 Stunden zu	230,75 €
7 Stunden zu	248,50 €
7,5 Stunden zu	266,25 €
8 Stunden zu	284,00 €

gebucht werden.

Die über die Kernzeit hinausgehende gebuchte Zeit muss bei der Anmeldung verbindlich angegeben werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen verändert werden. Die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit muss täglich den gleichen Zeitrahmen umfassen.

Für eine zusätzliche einzelne halbe Stunde an einem Wochentag innerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben. Dies ist nur in Einzelfällen möglich. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme sind erweiterte Betreuungszeiten zu vereinbaren, sofern die Gruppenkapazitäten dies erlauben.

Die maximale Betreuungszeit beträgt 8 Stunden unter Einhaltung der Kern- und Öffnungszeiten.

Die Kosten für die sporadische Nutzung gehören nicht zum Regelbeitrag, so dass hierfür auch keine Ermäßigungen gewährt werden.

Die Monatsgebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für folgende Betreuungszeit:

Familienganztagsgruppe für Krippenkinder

Kernzeit: mindestens 6 Stunden von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	256,80 €
Unter Einhaltung der Kern- und Öffnungszeiten kann darüber hinaus eine tägliche Betreuungszeit von	
6,5 Stunden zu	278,20 €
7 Stunden zu	299,60 €
7,5 Stunden zu	321,00 €
8 Stunden zu	342,40 €

gebucht werden.

Die über die Kernzeit hinausgehende gebuchte Zeit muss bei der Anmeldung verbindlich angegeben werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen verändert werden. Die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit muss täglich den gleichen Zeitrahmen umfassen.

Für eine zusätzliche einzelne halbe Stunde an einem Wochentag innerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben. Dies ist nur in Einzelfällen möglich. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme sind erweiterte Betreuungszeiten zu vereinbaren, sofern die Gruppenkapazitäten dies erlauben.

Die maximale Betreuungszeit beträgt 8 Stunden unter Einhaltung der Kern- und Öffnungszeiten.

Die Kosten für die sporadische Nutzung gehören nicht zum Regelbeitrag, so dass hierfür auch keine Ermäßigungen gewährt werden.

- (3) Für die Betreuung der Kinder mit einer Einzelintegrationsmaßnahme wird ein anteiliger Elternbeitrag für die Betreuungsstunden erhoben, die über die Maßnahme hinausgehen.

Die Elternbeiträge werden für die Betreuung eines Kindes mit einer Einzelintegrationsmaßnahme in den angegebenen Zeiten von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 6 h täglich	71,00 €
4-stündige I-Maßnahme, Betreuung 6,5 h täglich	88,75 €
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 6,5 h täglich	17,75 €
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 7 h täglich	35,50 €
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 7,5 h täglich	53,25 €
6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 8 h täglich	71,00 €

- (4) Für Kinder unter 3 Jahren in der Familiengruppe ist ab Beginn des auf den 3. Geburtstag folgenden Kindergartenhalbjahres der verringerte Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahren zu veranlagern.

Stichtag für das Ende des Kindergartenhalbjahres ist jeweils der 31.01. und der 31.07.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Kind aufgrund durchgehender Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert, kann auf Antrag der Sorgeberechtigten ab dem 22. Fehltag aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung beantragt werden. Der Zeitraum bis einschließlich zum 21. Fehltag bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt. Pro Tag wird 1/30 des monatlichen Entgelts erstattet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird [REDACTED] in der Zeitung „Möllner Markt“ [REDACTED] amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 13.02.2017 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde, den 01.04.2018
Der Kirchengemeinderat
(Siegel)



Pastor Frank Lotichius
Vorsitzender des Kirchengemein-
derates

Tanja Stamer
Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 14.03.2018.
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.05.2018
3. veröffentlicht in der Wochenzeitung „Markt“ am 23.06.2018.

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.08.2018.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 23.05.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.